

Beitragssatzung Feld-, Weinbergs- und Waldwege

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland- Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1 und der §§ 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland- Pfalz (KAG) am **xx.xx.xxxx** folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen	2
§ 2 Beitragsgegenstand	2
§ 3 Beitragsmaßstab.....	2
§ 4 Beitragsschuldner	2
§ 5 Beitragsermittlung	2
§ 6 Gemeindeanteil.....	2
§ 7 Entstehung des Beitragsanspruchs.....	3
§ 8 Fälligkeit	3
§ 9 Vorausleistungen	3
§ 10 Öffentliche Last	3
§ 11 In-Kraft-Treten	3

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen

- (1) Die Stadt Mayen erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld-, Weinbergs- und Waldwegen.
- (2) Beiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsgegenstand

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Stadt Mayen gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
- (2) Ein Grundstück ist durch Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken über diese Wege zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur mittelbar über andere Grundstücke erschlossen wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

- (1) Der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages werden die tatsächlichen jährlichen Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten zugrunde gelegt (Jährlichkeitsprinzip).

§ 6

Gemeindeanteil

Zur Abdeckung des Verkehrs, der nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist, insbesondere durch anderweitige, d. h. nicht land-, forst- und weinwirtschaftliche Nutzungen des Wegenetzes, welche einen spezifischen Unterhaltungsbedarf auslösen, wird ein Gemeindeanteil von 10 % festgesetzt.

§ 7
Entstehung des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 8
Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 1 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 9
Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Mayen Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10
Öffentliche Last

Der Wegebeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Mayen, XX.XX.XXXX

Dirk Meid
Oberbürgermeister